

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 5. Dezember 1991

53. Stück

95. Gesetz vom 14. November 1991, mit dem das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz geändert wird (XV. Gp., RV 5, AB 39)
96. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1991, mit welcher der 1. Februar 1992 für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen schulfrei erklärt wird

95. Gesetz vom 14. November 1991, mit dem das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 20. November 1963, mit dem Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ausgeführt werden (Bgl. Schulaufsichtsgesetz), LGBl. Nr. 5/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 5/1977 wird in Ausführung der Bestimmungen des § 8 Abs. 2, 10 bis 12 und 14 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962 i.d.F. BGBl. Nr. 70/1966 und BGBl. Nr. 321/1975, wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Abs. 1 lit. a genannten stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sind unter Einrechnung des Präsidenten nach dem Stimmenverhältnis der Parteien im Landtag in folgender Weise zu bestellen:

- a) Die Zahlen der Mandate der einzelnen Parteien im Landtag sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Zahlen ist die Hälfte zu schreiben, darunter das Drittel, das Viertel u.s.w. Alle so angeschriebenen Zahlen sind nach ihrer Größe geordnet und beginnend mit der größten Zahl mit Leitzahlen (1, 2, 3 u.s.w.) bis zu jener Zahl zu numerieren, die der Anzahl der zu vergebenden Sitze an stimmberechtigten Mitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates entspricht. Die auf diese Weise mit der letzten Leitzahl bezeichnete Zahl ist die Wahlzahl. Jede Partei erhält so viele Sitze im Kollegium des Landesschulrates, wie die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mandate im Landtag enthalten ist.
- b) Haben danach zwei oder mehrere Parteien den gleichen Anspruch auf ein oder mehrere Mandate, ist unter Zugrundelegung der Parteienlandessummen sinngemäß wie unter lit. a vorzugehen. Ist auch hiedurch eine Zuteilung von Sitzen im Kollegium des Landesschulrates nicht möglich, entscheidet das Los.“

2. § 3 erhält die Überschrift „Amtsführender Präsident, Vizepräsident“ und trägt folgenden Wortlaut:

„(1) Der Präsident des Landesschulrates hat auf Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates, dem ein Antrag der Fraktion des Kollegiums, der der Präsident angehört, zugrundegelegt ist, ein stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums (§ 1 Abs. 1 lit. a) zum Amtsführenden Präsidenten und auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates einen Vizepräsidenten zu bestellen; gehört jedoch der Präsident des Landesschulrates nicht der stärksten Fraktion des Kollegiums an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen.

(2) Führt der Amtsführende Präsident im Kollegium den Vorsitz, so hat an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied ein für ihn bestelltes Ersatzmitglied zu treten.

(3) Der Vizepräsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums nach § 1 Abs. 1 ist, an den Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident können auf dieselbe Weise, in der sie bestellt wurden, jederzeit von ihren Funktionen abberufen werden.“

3. § 4 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) mit beschließender Stimme (stimmberechtigte Mitglieder): 9 vom Land und von den Gemeinden des politischen Bezirkes, in Städten mit eigenem Statut von der Stadtgemeinde, nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 2 zu bestellende Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder, und zwar aufgeteilt auf 3 Väter und Mütter schulbesuchender Kinder (Elternvertreter), 3 Vertreter der Lehrerschaft (Lehrervertreter) und 3 Vertreter der Gemeinden (Gemeindevertreter). Unter den Vertretern der Lehrerschaft haben nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit

des Bezirksschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Bezirk vertreten zu sein.“

4. § 11 erhält die Überschrift „Entschädigungen und Funktionsgebühren“ und trägt folgenden Wortlaut:

„(1) Der Amtsführende Präsident hat, sofern er nicht Mitglied der Landesregierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft ist, Anspruch auf eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 50 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6. Der Vizepräsident hat, sofern er nicht Mitglied der Landesregierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft ist, Anspruch auf eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe der Hälfte der Funktionsgebühr des Amtsführenden Präsidenten. Die §§ 3 Abs. 3 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß.

(2) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident haben Anspruch auf einen Ruhebezug. Bemessungsgrundlage für den Ruhebezug ist die sich aus Abs. 1 ergebende Funktionsgebühr. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 18, 19 Abs. 2 lit. a, Abs. 5 und 6, 20, 22, 23 und 25 des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 33/1991 und dessen § 21 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des 55. Lebensjahres das 60. tritt.

(3) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident haben einen monatlichen Pensionsbeitrag in der Höhe von 13 v.H. der in Abs. 1 genannten Funktionsgebühr samt Sonderzahlungen zu entrichten.

(4) Die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte ist nach Maßgabe des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes unter Berücksichtigung der Fahrtauslagen und des Verdienstentganges durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

96. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1991, mit welcher der 1. Februar 1992 für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen schulfrei erklärt wird

Auf Grund des § 44 Abs. 6 und § 52 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1989 wird verordnet:

Für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen wird der den Semesterferien des Schuljahres 1991/92 unmittelbar vorangehende Samstag, das ist der 1. Februar 1992, schulfrei erklärt.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf